

<b>Der Regionaldirektor</b> als Regionalplanungsbehörde	<b>REGIONALVERBAND</b> <b>RUHR</b> 
<b>Drucksache Nr.: 14/2101</b>	

	09.05.2025
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	04.06.2025	
Verbandsausschuss	vorberatend	23.06.2025	
Verbandsversammlung	beschließend	04.07.2025	

**Betreff: Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Regionalplans Ruhr: Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hattingen**

**Beschlussvorschlag**

1. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Regionalplanungsbehörde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr (RVR) durch die Veröffentlichung in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf (Nr. 8 vom 20.02.2025), Münster (Nr. 8 vom 21.02.2025) und Arnsberg (Nr. 8 vom 22.02.2025) frühzeitig unterrichtet hat.
2. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 9 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG NRW die Aufstellung der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr zur Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hattingen und beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Aufstellungsverfahren auf Grundlage der beigefügten Entwurfsfassung der Anlagen 1 bis 4 durchzuführen. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen werden gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung beteiligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung und die Begründung sowie ergänzende Unterlagen werden auf den Internetseiten [www.ruhrparlament.de](http://www.ruhrparlament.de) und [www.regionalplanung.rvr.ruhr](http://www.regionalplanung.rvr.ruhr) für die Dauer von sechs Wochen veröffentlicht. Beim Regionalverband Ruhr werden die Unterlagen zusätzlich als Druckfassung öffentlich ausgelegt. Gemäß § 13 Nr. 1 LPIG NRW werden die Unterlagen zudem auf dem zentralen Beteiligungsportal des Landes NRW „Beteiligung NRW“ eingestellt. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird während der Auslegungsfrist für die Dauer von

sechs Wochen Gelegenheit gegeben, zu den o.g. Entwurfsunterlagen Stellung zu nehmen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden durch die Regionalplanungsbehörde gesondert angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert (siehe Anlage 4 - Beteiligtenliste). Weitere Behörden und Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

### **Begründung:**

Die Stadt Hattingen hat beantragt, den Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) zu ändern. Mit der Regionalplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines nachhaltigen und zeitgemäßen Stadtquartiers auf dem ehemaligen Produktionsgelände der Firma Orenstein & Koppel in Hattingen westlich der Nierenhofer Straße (L 924) geschaffen werden. Ziel ist die Revitalisierung einer weitgehend brachgefallenen Fläche durch die Entwicklung eines neuen, innenstadtnahen Quartiers mit Integration von Gewerbe- und Wohnnutzungen sowie Frei- und Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität. Ebenso sollen neue Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, die dem Plangebiet und dem näheren Umfeld dienen.

Beabsichtigt ist die Änderung eines ca. 12 ha großen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen ist anhand der Screening-Prüfliste (Anlage 3) festgestellt worden, dass durch die vorgesehene Änderung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist daher nicht erforderlich.

In der Begründung zum Aufstellungsbeschluss (Anlage 2) ist dargelegt, dass die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr insgesamt als raumordnerisch verträglich beurteilt wird und mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt.

### **Klimacheck**

Durch die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr wird die Nachnutzung einer weitgehend brachgefallenen Fläche vorbereitet. Bei den vorgesehenen Nachfolgenutzungen, die in einem ASB möglich sind (Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen), wird davon ausgegangen, dass gegenüber der bisherigen Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) keine zusätzlichen klimatischen Auswirkungen ausgelöst werden. Insofern ist bei der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr von einer geringfügigen Änderung eines Raumordnungsplans auszugehen. In der Beteiligung zum Screening wurden keine Hinweise vorgebracht, die erhebliche Umweltauswirkungen auf die Kriterien (inkl. Klima) gemäß Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG erwarten lassen und eine Umweltprüfung erforderlich machen.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Zeichnerische Festlegung

Anlage 2: Begründung

Anlage 3: Screening-Prüfliste

Anlage 4: Beteiligtenliste

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_;

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.   
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
  - kein Mehraufwand
  - Mehraufwand, und zwar: \_\_\_\_\_€.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich III Beigeordneter Stefan Kuczera	Regionaldirektor Garrelt Duin
<b>Husch, Sven</b>	<b>Gerber, Markus</b>		
Akt.zeichen			

gez.